

Islamismus in der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Gremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien befassen sich regelmäßig mit Medien mit extremistischen Inhalten. Jugendschutzrechtlich relevant sind hierbei meist Aussagen, die zum Rassenhass oder zu Gewalt anreizende Botschaften enthalten. Extremistische Inhalte sind häufig in digitalen Medien zu finden, es findet jedoch insbesondere im Bereich der islamistisch geprägten Inhalte auch eine Verbreitung über Printmedien statt.

Indizierung des Buches „*Ilmihal für Frauen*“

Das 3er-Gremium der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hatte im April 2022 über das deutschsprachige Buch „*Ilmihal für Frauen*“ zu entscheiden. Laut Vorwort vermittelt die Publikation Antworten zu frauenbezogenen religiösen und rechtlichen Themen in Form eines Leitfadens. Zur Darstellung der Grundsätze, Verhaltensweisen sowie Rechten und Pflichten von Musliminnen und Muslimen werden die aus der Sicht der Autorin und des Autors relevanten Koranverse zitiert und in die jeweiligen Interpretationen eingefügt.

Das Gremium hat das Buch als jugendgefährdend eingestuft. Die jugendgefährdende Wirkung ergebe sich aus Textpassagen, die zu Gewalt und zu Rassenhass anreizen sowie verrohend wirken. Zudem sind Passagen enthalten, die das Gremium als diskriminierend und unsittlich bewertet hat.

So werde in einem Kapitel der Begriff „*Dschihad*“ erläutert und die Teilnahme daran den Rezipierenden als Pflicht vorgestellt. Dabei werde der Begriff von der Autorin und dem Autor sowohl in defensiver als auch in kämpferischer bzw. kriegerischer Weise ausgelegt. In einem weiteren Kapitel werde die Forderung geäußert, dass eine Person, die den Propheten oder die Engel beleidigt habe, getötet werden müsse. Durch derartige Aussagen könne eine offene Einstellung zu Gewalt und Hass gegenüber Andersgläubigen oder Menschen mit

anderer Weltanschauung sowie religiös-fundamentalistischen Verhaltensweisen entstehen oder bestärkt werden.

Die verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung des Buches ergebe sich zudem auch aus dem inhaltlichen Schwerpunkt Gewalt gegenüber Frauen. Es enthalte umfassende Ausführungen zu der These, der Islam erteile dem Mann im Falle des Ungehorsams der Frau als letzte Maßnahme nach der Ermahnung und der Trennung im Ehebett die Berechtigung, die Frau leicht zu schlagen. Zwar sei immer wieder betont, dass das Schlagen von Frauen nur unter einigen Bedingungen vorgesehen sei und gewissen Regeln unterliege. Die Botschaft einer grundsätzlichen „Erlaubnis“ der Anwendung von Gewalt gegenüber Frauen bliebe jedoch bestehen.

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ werde zudem mit einer in dem Buch angelegten strukturellen Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts verknüpft. Basierend auf dem von der Autorin und dem Autor zugrunde gelegten Rollenverständnis der Geschlechter werde ein Frauenbild vermittelt, das das Verhältnis des Mannes zur Frau als strukturelles Über-Unterordnungsverhältnis beschreibe. Frauen würden in dem Zusammenhang stereotype negative Charaktereigenschaften zugeschrieben. Ferner werde ihnen abgesprochen, über dieselben kognitiven Fähigkeiten wie Männer zu verfügen. Dies werde vor allem mit der häuslichen Rolle der Frau begründet. Eine derartige Interpretation islamischer Quellen stünde im Widerspruch zu dem sich aus der Verfassung ergebenden Diskriminierungsverbot und dem Grundsatz des Gleichbehandlungsgebotes.

Zudem seien Aussagen enthalten, die zum Rassenhass anreizen. Diese seien insbesondere gegen Menschen jüdischen und christlichen Glaubens gerichtet. So finde eine Abwertung des Christen- und Judentums gegenüber dem Islam statt und es werde eine feindliche Stimmung gegen Menschen jüdischen Glaubens und

Menschen christlichen Glaubens erzeugt. Wiederkehrend werde in dem Zusammenhang beispielsweise die These aufgestellt, es gebe Feinde des Islams, deren Bestreben es sei, den Islam zu bekämpfen oder zu vernichten, indem muslimische Frauen beeinflusst würden.

Ferner seien im Buch unsittliche Aussagen im Zusammenhang mit der Thematik des Geschlechtsverkehrs mit noch nicht geschlechtsreifen minderjährigen Ehepartnern enthalten.

Empirische Erkenntnisse hinsichtlich Wirkungsannahmen

Es bestehe die erhebliche Gefahr, dass die Rezipierenden die Durchsetzung der im Buch dargestellten Rechtssätze als religiöse Pflicht begreifen. Eine Unterstützung der Annahmen bzgl. einer jugendgefährdenden Wirkung sei auch durch empirische Erkenntnisse hinsichtlich derartiger Botschaften gegeben. Die Bildung von Eigen- und Fremdgruppen (In- und Outgroups) sei grundlegend ein natürlicher evolutionär-biologischer sowie soziologischer Prozess mit einer orientierungsgebenden, strukturierenden Funktion. Jedoch könnten insbesondere Aspekte wie die Entmenschlichung der Outgroup oder die Deindividualisierung zu einem Empathieverlust gegenüber Angehörigen einer Personengruppe führen, die im Extremfall Gewalt gegen Mitglieder der Outgroup wahrscheinlicher werden lasse. In der Terrorismusforschung sowie in Radikalisierungsmodellen stelle der dualistische Rigorismus (Schwarz-Weiß-Denken) des Ingroup-vs.-Outgroup-Denkens überdies eine entscheidende Komponente in Radikalisierungsprozessen dar.

Umfassende Abwägung mit dem Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Im Rahmen der Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit hat das 3er-Gremium festgehalten, dass eine theologische Bewertung der verbreiteten Aussagen nicht Gegenstand der Entscheidung sei und insofern keine Aussage darüber getroffen werde, ob die Interpretationen der Autorin und des Autors ein korrektes Bild des Islam zeichnen.

Ferner sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Autorin und der Autor ihre Thesen unmittelbar aus Interpretationen solcher Quellen ableiten, die den islamischen Glauben und islamisches Recht im Kern begründen (Koran, Hadithe) und das Buch offenkundig missionarischer Arbeit im religiösen Sinne dienen soll. Das

Buch enthalte jedoch durchgängig Erläuterungen islamischen Rechts und islamischer Glaubensgrundsätze aus Autorensicht, weitestgehend ohne andere Interpretationen der grundlegenden Quellen zuzulassen. Damit gehe das Buch weit über eine sachlich-neutrale Darstellung theologischer Quellen und auch über eine diskursive Schrifteninterpretation religiöser Texte hinaus.

Die Art und Weise wie die Themen in der Publikation aufbereitet seien, stünden der Entwicklung oder der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten jedoch diametral entgegen, weswegen das Gremium dem Jugendschutz den Vorrang vor der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit eingeräumt hat.